

A n t r a g

der Abgeordneten Wittig, Kalteis, Ing.Schober, Gruber, Mag.Freibauer, Sivec, Hülmbauer, Zauner, Kurzbauer, Rupp Anton, Rupp Franz und Spiess gemäß § 29 des Geschäftsordnungsgesetzes, LGBl 0010, im Zusammenhang mit der Vorlage der Landesregierung, Ltg-77/B-21, betreffend eine Änderung des Nö Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl 8000.

Aus Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist abzuleiten, daß die Höhe der Entschädigung für einen Eingriff in das Privateigentum - zumindest in letzter Instanz - durch ein "Tribunal" festzusetzen ist, vor dem Staat (Gebietskörperschaft) und Grundeigentümer gleiche Parteistellung haben. Es erscheint dringend notwendig, dieser nun im Verfassungsrang stehenden Bestimmung durch die Einführung der Möglichkeit der Anrufung des Gerichtes zur Neufestsetzung der Entschädigung für

- a) die Enteignung von Grundflächen und allenfalls darauf stehenden Baulichkeiten sowie
- b) Aufwendungen, die ein Grundeigentümer im Hinblick auf eine im Flächenwidmungsplan festgesetzte Widmungs- oder Nutzungsart getätigt hat und die durch die Änderung dieser Festlegung ihren Wert verloren haben,

zu entsprechen. Die zu diesem Zweck vorgesehenen Bestimmungen gleichen den im Rahmen der gleichzeitig beantragten Änderung der Nö Bauordnung 1976 vorgesehenen (Art I, Z. 11, 25 und 26) sowie den Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 über diesen Gegenstand. Somit stellen die Gefertigten den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Wittig, Kalteis u.a. gemäß § 29 Geschäftsordnungsgesetz, LGBl 0010, beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das Nö Raumordnungsgesetz 1976 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."